

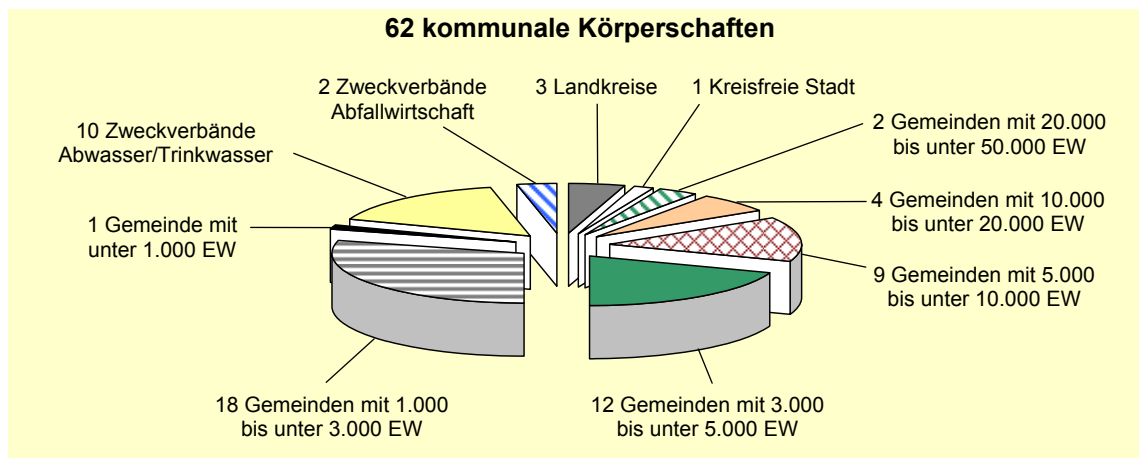
Gemeinden und Zweckverbände verzichteten auf Einnahmen, weil sie ihre Vollstreckungsaufgaben gar nicht oder nur beiläufig erledigen.

Die Finanzlage wird darüber hinaus durch den Ausweis nicht einbringbarer Kasseneinnahmereste verfälscht dargestellt.

1 Prüfungsgegenstand

1.1 Einführung

Der SRH hat im Jahr 2007 die Organisation und Durchführung des Mahn- und Vollstreckungswesens, die Kasseneinnahmereste (KER) sowie die Niederschlagung, die Stundung und den Erlass von Forderungen kommunaler Körperschaften geprüft. In die Prüfung wurden 47 Städte und Gemeinden, 3 Landkreise sowie 12 Zweckverbände, mithin insgesamt 62 kommunale Körperschaften, einbezogen. Das entspricht jeweils rd. 10 % der bestehenden Landkreise, Kreisfreien Städte, kreisangehörigen Gemeinden und Zweckverbände der Branchen Wasser, Abwasser und Abfall.¹



¹ Laut Angaben des Statistischen Landesamtes, Gebietsstand 01.01.2007.

Der Prüfungszeitraum umfasste den Zeitraum der Hj. 2004 bis 2006. Geprüft wurden ausschließlich öffentlich-rechtliche Forderungen der kommunalen Körperschaften. Die Querschnittsprüfung wurde in Form einer Umfrage mittels Erhebungsbögen sowie sich anschließenden örtlichen Erhebungen in fünf ausgewählten kreisangehörigen Gemeinden durchgeführt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen des Mahn- und Vollstreckungswesens für öffentlich-rechtliche Forderungen der kommunalen Körperschaften finden sich im Wesentlichen in der KomHVO, der KomKVO², der AO³ und dem SächsVwVG*.

Nach § 86 Abs. 1 SächsGemO hat die Gemeindekasse alle Kassengeschäfte der Gemeinde zu erledigen, soweit dafür keine Sonderkassen geführt werden. Nach § 28 KomHVO hat die Kommune die ihr zustehenden Einnahmen vollständig zu erfassen und rechtzeitig einzuziehen. Ihr Eingang ist zu überwachen. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit kann davon abgesehen werden, Ansprüche von weniger als 10 € geltend zu machen, es sei denn, die Einziehung ist aus grundsätzlichen Erwägungen geboten (§ 35 Satz 1 KomHVO).

Gemäß § 1 Abs. 3 KomKVO obliegt der Gemeindekasse u. a. die Mahnung, Beitreibung und Einleitung der Zwangsvollstreckung, soweit in anderen Vorschriften nichts anderes bestimmt oder nicht eine andere Stelle damit beauftragt ist. Die Kasse hat Einnahmen, die nicht rechtzeitig eingegangen sind, unverzüglich zwangsweise einzuziehen oder die zwangsweise Einziehung zu veranlassen (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KomKVO). Die Kasse kann von einer zwangsweisen Einziehung der Forderungen nur dann absehen, wenn zu erkennen ist, dass die Vollziehung des der Annahmeanordnung zugrunde liegenden Bescheids ausgesetzt wird oder eine Stundung, Niederschlagung oder ein Erlass in Betracht kommt. Sie hat in diesen Fällen unverzüglich eine Entscheidung der zuständigen Dienststelle herbeizuführen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 KomKVO).

Die Stundung ist das Hinausschieben eines fälligen Anspruchs. Eine Stundung kann gewährt werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint (§ 222 Satz 1 AO). Es bedarf eines begründeten Stundungsantrages. Die Stundung soll nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung gewährt werden (§ 222 Satz 2 AO). Der Stundungszins beträgt 0,5 % je vollen Monat der Stundung, der zu verzinsende Betrag wird auf volle 50 € abgerundet (§ 234 Abs. 1 i. V. m. § 238 AO). Stundungszinsen unter 10 € werden nicht festgesetzt (§ 239 Abs. 2 Satz 2 AO). Besonderheiten gelten für die sog. landwirtschaftliche Stundung (§ 3 Abs. 3 SächsKAG).

² Nach § 61 SächsLKrO gelten für die Haushaltswirtschaft der Landkreise u. a. die §§ 72 bis 88 SächsGemO und nach § 58 Abs. 1 SächsKomZG für die Wirtschaftsführung der Zweckverbände die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend. Im folgenden Bericht wird sich deshalb aus Vereinfachungsgründen darauf beschränkt, die entsprechenden Regelungen der SächsGemO, KomHVO bzw. KomKVO unmittelbar zu benennen.

³ Für Kommunalabgaben nach dem SächsKAG finden die in § 3 SächsKAG genannten Vorschriften der AO sinngemäß Anwendung. Im Folgenden werden für diese Forderungen daher lediglich die Regelungen der AO angeführt, soweit diese gelten.

* SächsVwVG = Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen.

Die Niederschlagung (§ 34 Abs. 2 KomHVO bzw. § 261 AO⁴) ist die befristete oder unbefristete Zurückstellung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selbst. Ansprüche dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, es bedarf keines Antrags des Schuldners.

Wenn eine Einziehung der Forderung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre, kommt (ausnahmsweise) ein Erlass (§ 227 AO⁵) in Betracht. Erlass ist der endgültige Verzicht auf die Forderung. Es bedarf eines Antrags, der zu begründen ist.

„Beitreibung“ ist nach § 12 Abs. 1 SächsVwVG die Vollstreckung von Leistungsbescheiden, also von Verwaltungsakten, die i. d. R. auf Geldzahlung gerichtet sind. Zuständig für die Vollstreckung von Verwaltungsakten ist der mit der Vollstreckung beauftragte Bedienstete der Vollstreckungsbehörde (§§ 1, 4 und 5 SächsVwVG). Mit der Vollstreckung in bewegliche Sachen kann auch ein Gerichtsvollzieher beauftragt werden (§ 14 Abs. 2 SächsVwVG). Der Schuldner ist vor der Beitreibung (einmalig) durch verschlossenes Schreiben zu mahnen (§ 13 Abs. 2 SächsVwVG). Die Vollstreckung kann erst beginnen, wenn die Forderung vollziehbar ist, die Voraussetzungen von § 2 SächsVwVG vorliegen und die Zahlungsfrist der Mahnung von mindestens einer Woche (§ 13 Abs. 4 SächsVwVG) verstrichen ist.

Wird eine Steuer bzw. Kommunalabgabe nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge zu erheben (§ 240 Abs. 1 Satz 1 AO). Diese betragen 1 % je Monat, der geschuldete Betrag ist auf volle 50 € nach unten abzurunden. Bei einer Säumnis bis zu drei Tagen wird kein Säumniszuschlag erhoben (§ 240 Abs. 3 Satz 1 AO).

2 Prüfungsergebnisse

2.1 Organisation des Mahn- und Vollstreckungswesens

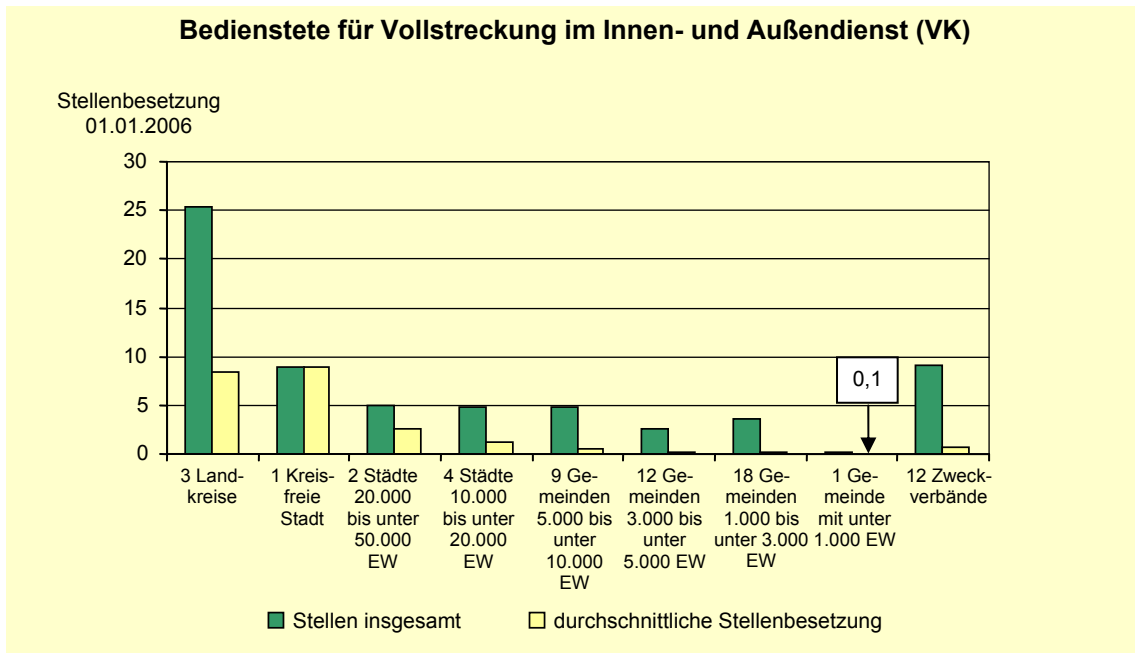
Zuständigkeiten und Personalausstattung

Die Aufgabenerledigung im Mahn- und Vollstreckungswesen erfolgt durch Innen- und Außendienst. Die Aufgaben im Innendienst beinhalten Verwaltungsaufgaben für den Einzug und die Überwachung offener Forderungen. Dazu dienen Instrumente wie z. B. Mahnung, Amtshilfeersuchen, Verbesserung der ämterübergreifenden Zusammenarbeit sowie geeignete Vollstreckungsmaßnahmen in das bewegliche Vermögen (z. B. Forderungspfändung) und in das unbewegliche Vermögen (z. B. Eintragung von Zwangshypotheken). Daneben können Bedienstete der Vollstreckungsbehörde mittels Auftrag ermächtigt werden, öffentlich-rechtliche Forderungen vor Ort beizutreiben (Vollstreckungsvollzug). Mit dem Vollstreckungsvollzug können auch Gerichtsvollzieher beauftragt werden.

⁴ § 261 AO gilt gem. § 3 Abs. 1 Nr. 6 b) SächsKAG für Kommunalabgaben, nicht aber für Realsteuern (§ 1 Abs. 2 AO).

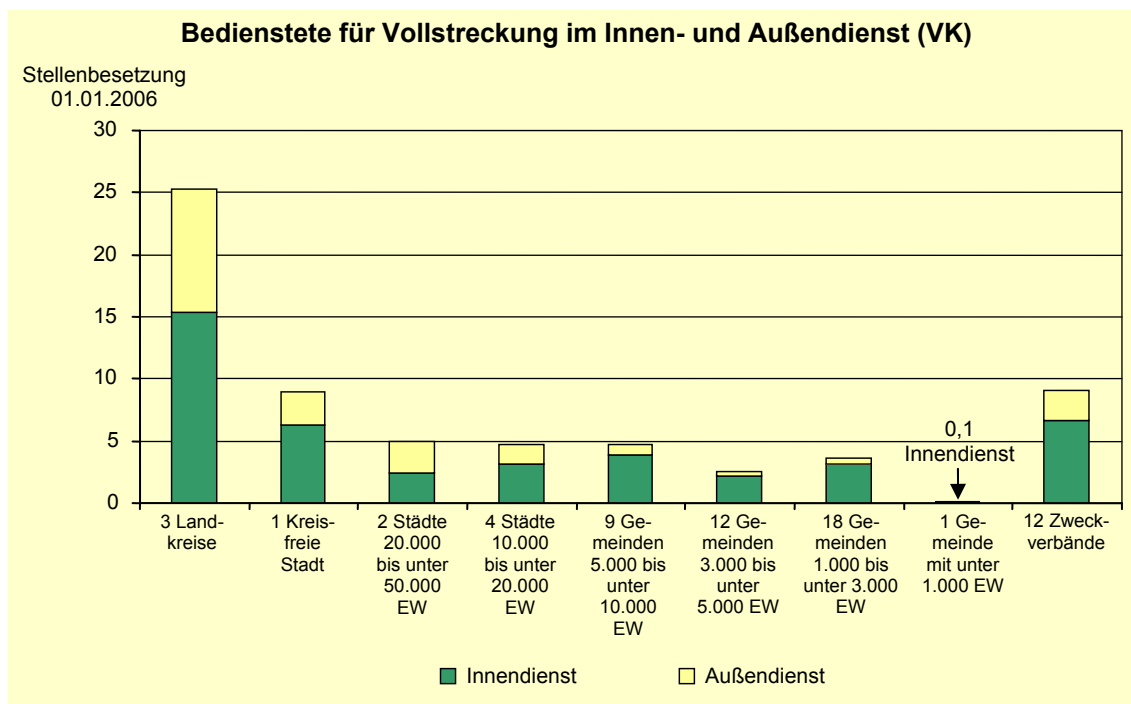
⁵ Soweit einzelne Gesetze spezielle Erlassregelungen treffen, gehen diese vor (z. B. §§ 33 f. Grundsteuergesetz).

Zum 01.01.2006 stellte sich die Personalausstattung für das Mahn- und Vollstreckungswesen bei den geprüften kommunalen Körperschaften wie folgt dar:



Die Stellenbesetzung bei den Landkreisen bzw. der Kreisfreien Stadt betrug durchschnittlich 8,44 bzw. 9,0 VK. Die kreisangehörigen Gemeinden wiesen eine deutlich geringere Stellenausstattung aus, wobei ein Abwärtstrend von den größeren zu den kleineren Gemeindegrößenklassen deutlich wird. Während bei Städten der Größenklasse 20 bis unter 50 TEW die durchschnittliche Stellenbesetzung bei 2,5 Bediensteten lag, hatten Gemeinden der Größenklasse 1 bis unter 3 TEW durchschnittlich nur 0,2 besetzte Stellen. Die durchschnittliche Stellenbesetzung bei den Zweckverbänden betrug 0,75 VK. Drei von den 12 geprüften Zweckverbänden hatten gar keine Stellen für das Mahn- und Vollstreckungswesen ausgewiesen.

Die folgende Darstellung zeigt die Stellenbesetzung gesplittet nach Innen- und Außendienst:



Von den Geprüften hatten 31 kreisangehörige Gemeinden und 9 Zweckverbände keine eigenen Bediensteten für den Vollstreckungsvollzug. Die Personalausstattung differenziert nach Innen- und Außendienst betrachtet, lässt erkennen, dass insbesondere die kreisangehörigen Gemeinden und Zweckverbände zu wenig Personal für den Vollstreckungsvollzug einsetzen.

In 13 Fällen hatten die Gemeinden den Vollstreckungsvollzug einer anderen kommunalen Körperschaft, z. B. dem Landkreis, übertragen. In mehreren Fällen wurden Gerichtsvollzieher beauftragt.

Zuständigkeiten im Mahn- und Vollstreckungswesen

Die Zuständigkeiten für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen hatten die geprüften Kommunen zumeist in ihren Hauptsatzungen geregelt. Einige Gemeinden hatten die Zuständigkeiten für zu stundende Forderungen zwar nach Wertgrenzen festgelegt, der Zeitrahmen fehlte jedoch. In vielen Fällen waren die Bürgermeister ermächtigt, in einem festgelegten Zeitrahmen Forderungen in unbegrenzter Höhe zu stunden.

Die Mehrzahl der Zweckverbände hatte in ihren Verbandssatzungen die Zuständigkeiten für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen unzureichend oder gar nicht festgelegt. Zwei Zweckverbände hatten die Zuständigkeiten entgegen §§ 48 Satz 3, 11 Abs. 2 Nr. 4 SächsKomZG „nur“ im Rahmen einer Dienstanweisung (DA) festgeschrieben.

Verfahrensregelungen im Mahn- und Vollstreckungswesen

Verfahrensregelungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass lagen insbesondere bei den geprüften kreisangehörigen Gemeinden und Zweckverbänden vielmals nur ungenügend vor bzw. fehlten diese ganz. Der Umgang mit Kleinbeträgen war von den DA für die Kasse oft nicht erfasst.

Bei Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft angehörten, war mitunter nur die DA zur Ausübung der Kassengeschäfte der erfüllenden Gemeinde vorhanden. Weiterreichende, für alle beteiligten Gemeinden gültige Regelungen gab es nicht. Bisweilen hatten auch die dafür nicht zuständigen Bürgermeister der beteiligten Gemeinden DA erlassen.

Beauftragung von privaten Inkassounternehmen

Drei kreisangehörige Gemeinden nahmen nach eigenen Angaben private Inkassounternehmen für den Einzug ihrer Forderungen in Anspruch.

Private Inkassounternehmen können mit der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen nicht beauftragt werden. Die Vollstreckung gehört zum Kernbereich der hoheitlichen Tätigkeit der Kommunen. Das SächsVwVG regelt die Vollstreckung von Leistungsbescheiden in den §§ 12 ff. Danach kann die Beitreibung allein durch den Gerichtsvollzieher als außerhalb der Vollstreckungsbehörde stehende Person erfolgen. Dadurch wird insbesondere auch das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung geschützt. Die durch die Verfolgungsbehörde erlangten personenbezogenen Daten des Betroffenen verbleiben bei der Verfolgungsbehörde, da das Gesetz letztere auch als Vollstreckungsbehörde bestimmt. Ausnahme ist allein die gesetzlich geregelte Betrauung des Gerichtsvollziehers mit einzelnen Tätigkeiten in der Vollstreckung.⁶

Auch gegen eine unterstützende bzw. vorbereitende Tätigkeit der Inkassodienstleister als sog. Verwaltungshelfer im Vorstadium der Beitreibung bzw. in deren Nachgang (schriftliche Mahnung, Telefoninkasso, Adressenrecherche, Schuldnerüberwachung) bestehen erhebliche Bedenken. Nach § 30 AO ist die Offenbarung von Daten aus dem Steuerschuldverhältnis an den nichtöffentlichen Bereich grundsätzlich unzulässig. Darüber hinaus dürfen gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen personenbezogene Daten an nichtöffentliche Stellen nur übermittelt werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle erforderlich sind.⁷ Dies dürfte daran scheitern, dass die Kommunen selbst zur Mahnung und Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Forderungen berufen sind und über ausreichende Erfahrungen und vor allem Möglichkeiten der Vollstreckung verfügen, um ausstehende Forderungen beizutreiben.⁸ Darüber hinaus ist das Vorgehen auch unter dem Gesichtspunkt der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit fragwürdig. Die Inkassounternehmen haben im Gegensatz zu den Kommunen keinerlei Sanktionsrechte gegenüber dem Schuldner, sodass sich durch die Zwischenschaltung des Inkassounternehmens ggf. das Verfahren verlängern bzw. je nach Vertragsgestaltung die

⁶ Vgl. 12. Tätigkeitsbericht des Sächsischen Datenschutzbeauftragten 2005, S. 73 ff.

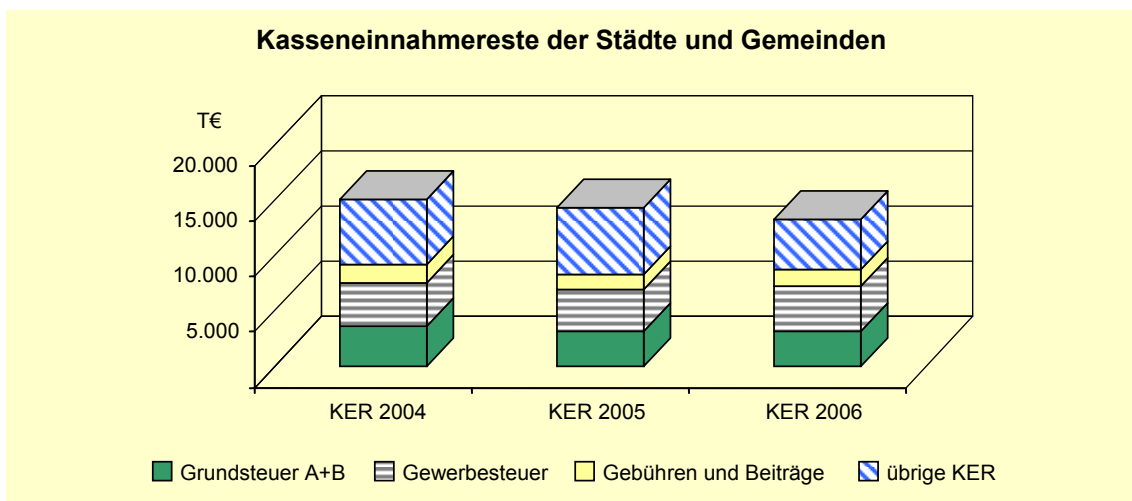
⁷ Das Land Baden-Württemberg hat als erstes Bundesland im Jahr 2008 einen Entwurf einer gesetzlichen Datenschutzmächtigung vorgelegt, der es der Justizverwaltung des Landes erlauben soll, künftig private Inkassounternehmen beim Forderungseinzug zu beteiligen. Vorgesehen ist nicht die Übertragung hoheitlicher Befugnisse, sondern eine funktionelle Privatisierung (vgl. hierzu Justizministerium Baden-Württemberg, Pressemitteilung vom 11.03.2008).

⁸ Vgl. hierzu Hagemann in Kommunal-Kassen-Zeitschrift 4/2006, S. 69 ff. sowie Mitgliederrundschreiben Nr. 504/1998 des SSG vom 05.10.1998, Az.: 914.00.

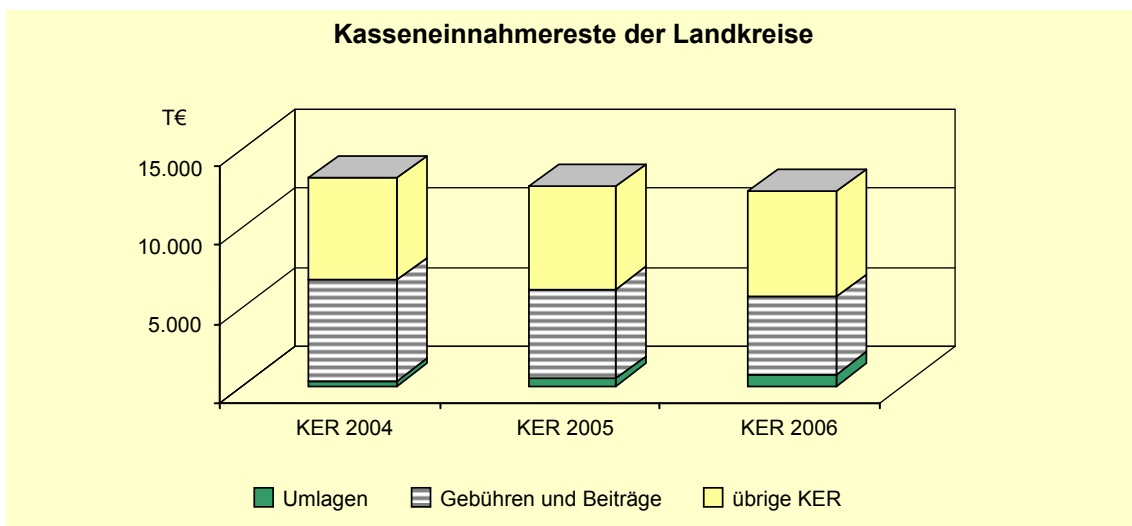
Beauftragung auch ineffektiv sein kann. Zudem erfordert die Beauftragung lediglich eines kleinen Teils des Beitreibungsverfahrens interne Abstimmungen zwischen Kommune (Kasse) und dem privaten Dritten und führt damit im Ergebnis zu Doppelarbeiten.

2.2 Kasseneinnahmereste und offene Ansprüche

Im Rahmen der Querschnittsprüfung wurden wesentliche KER bzw. offene Ansprüche bei öffentlich-rechtlichen Forderungen betrachtet. Diese haben sich in den geprüften Jahren 2004 bis 2006 wie folgt entwickelt:⁹



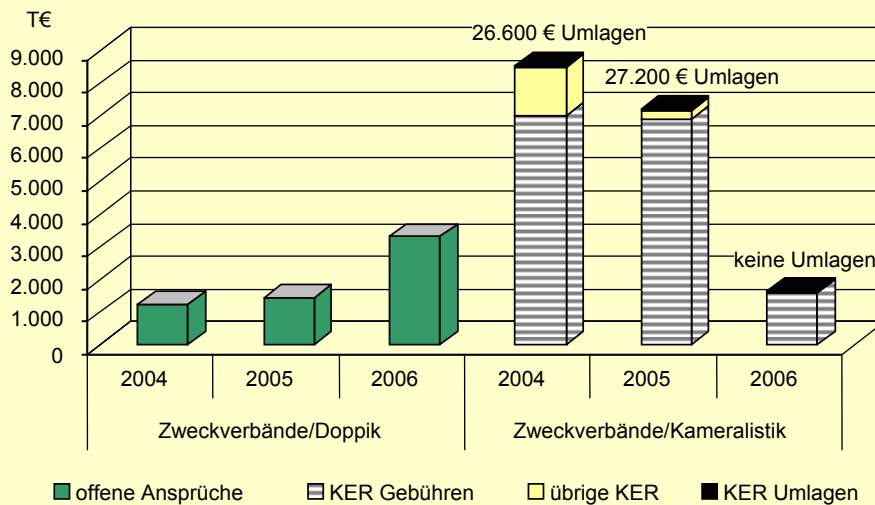
Die KER der Städte und Gemeinden bei Grundsteuern sowie Gebühren und Beiträgen betragen trotz rückläufiger Tendenz im Jahr 2006 noch rd. 3.130.995 € bzw. rd. 1.420.328 €. Bei Gewerbesteuern waren die KER im Prüfungszeitraum von rd. 4.039.189 € auf rd. 4.127.470 € angestiegen.



Die KER der Landkreise bei Gebühren und Beiträgen gingen in den geprüften Jahren von rd. 6.361.123 € auf rd. 4.879.091 € zurück. Die KER bei Umlagen stiegen dagegen um mehr als das Doppelte von rd. 330.388 € auf rd. 757.703 € an.

⁹ Die Position - übrige KER - wurde im Rahmen der Prüfung nicht betrachtet, weil sie insbesondere privatrechtliche Ansprüche beinhaltet.

Kasseneinnahmereste/offene Ansprüche bei Zweckverbänden



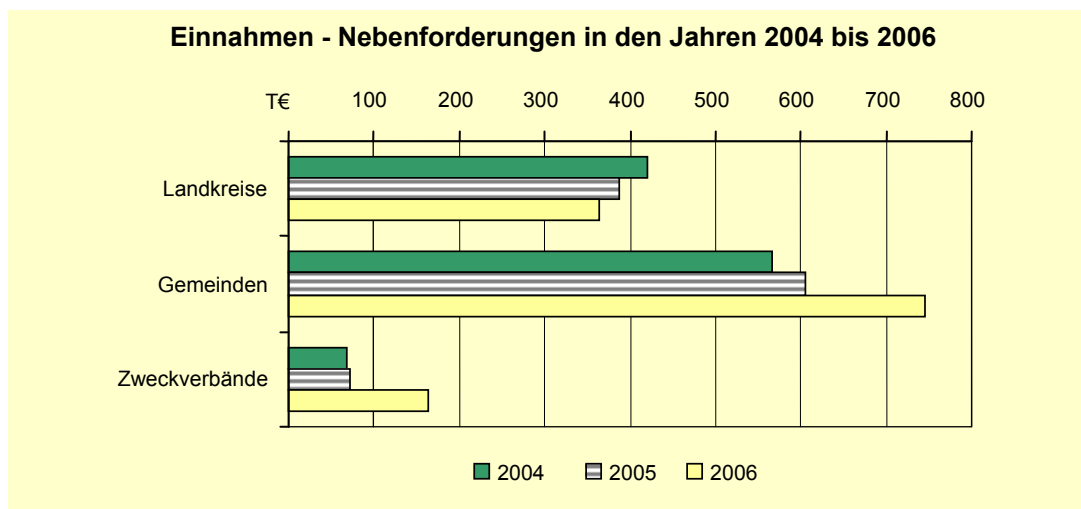
Bei den vier geprüften Zweckverbänden, die nach Eigenbetriebsrecht wirtschaften, waren die offenen Ansprüche im Jahr 2006 gegenüber dem Jahr 2004 um mehr als das Doppelte auf rd. 3.300.011 € angewachsen. Insbesondere die Abfallwirtschaftsverbände hatten erklärt, dass in den geprüften Jahren keine Vollstreckungsaufgaben erledigt wurden. Nach eigenen Angaben soll das Mahn- und Vollstreckungswesen erst eingerichtet werden.

Bei den geprüften acht Abwasserzweckverbänden¹⁰, die die kameralistische Buchführung anwenden, waren insbesondere die KER bei Gebühren im Prüfungszeitraum von rd. 6.996.151 € auf rd. 1.573.561 € abgefallen. Die gesunkenen KER lassen allerdings keine Schlüsse auf ein organisiertes Mahn- und Vollstreckungswesen zu. Im Hinblick auf die Abgrenzung der Querschnittsprüfung - KER im Verwaltungshaushalt - und die gesetzlich eingeräumten Wahlmöglichkeiten bezüglich der Finanzierungsmodelle der Abwasserentsorgung ist die Gesamtentwicklung von KER/Gebühren bei Abwasserzweckverbänden differenziert zu betrachten. Auf Schlussfolgerungen wird deshalb verzichtet.

¹⁰ Davon erledigt ein Zweckverband neben der Abwasserentsorgung auch die Trinkwasserversorgung.

2.3 Nebenforderungen

Nach Angaben der kommunalen Körperschaften wurden in den meisten Fällen Nebenforderungen erhoben. Die Einnahmesituation bei Nebenforderungen stellte sich in den Jahren 2004 bis 2006 wie folgt dar:



Nach Angaben der meisten geprüften kommunalen Körperschaften wurden ausstehende Forderungen mehrfach angemahnt. Neun Gemeinden und ein Zweckverband gaben an, dass zwischen drei und acht Mahnungen erfolgten, bevor weitere Schritte zur Vollstreckung der Forderung eingeleitet wurden.

Die örtlichen Erhebungen haben allerdings gezeigt, dass Stundungszinsen nicht immer erhoben, Säumniszuschläge nicht durchgängig und Mahngebühren für eine Forderung mehrmals berechnet wurden. In einigen Fällen blieben Nebenforderungen über Jahre hinweg als Kassenrest weiter bestehen, weil nur die Hauptforderungen beglichen wurden.

Sind Zahlungsansprüche der kommunalen Körperschaften nicht fristgemäß eingegangen, sind Nebenforderungen, wie Mahngebühren, Säumniszuschläge bzw. Stundungszinsen zu erheben. Ein genereller Verzicht widerspricht den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Der Schuldner ist gem. § 13 Abs. 2 SächsVwVG durch verschlossenes Schreiben zu mahnen. Die Höhe der Mahngebühr bemisst sich unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung nach dem Sächsischen Kostenverzeichnis (Anlage 1, lfd. Nr. 1 Tarifstelle 8.1). Gesetzlich vorgesehen ist lediglich eine einzige Mahnung pro Forderung. Mahngebühren dürfen deshalb nur für die erste Mahnung erhoben werden. Die Wirtschaftlichkeit weiterer Mahnungen ist im Einzelfall zu prüfen.

Die Berechnung von Stundungszinsen und Säumniszuschlägen richtet sich nach § 234 bzw. § 240 AO.

2.4 Forderungsmanagement

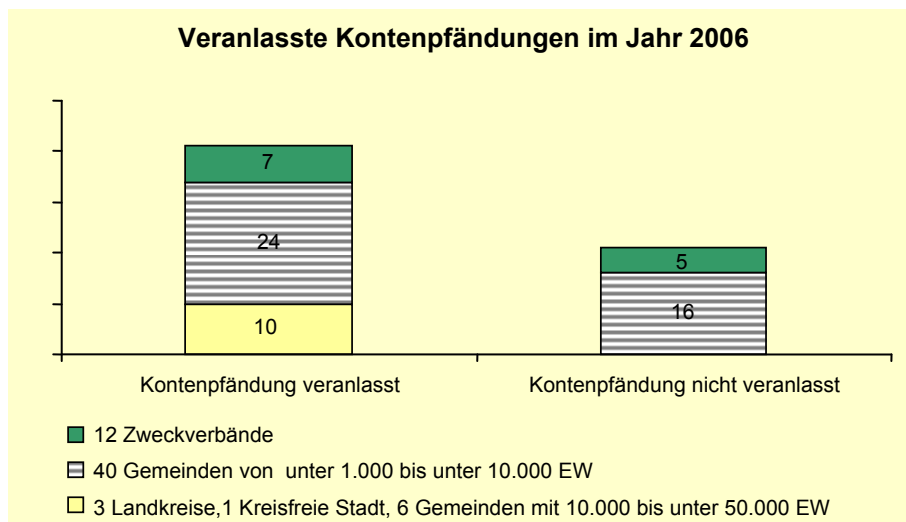
Die folgenden Kriterien kennzeichnen u. a. ein funktionierendes Forderungsmanagement:

- ständige Tagfertigkeit der Buchhaltung,
- ordnungsgemäße Verbuchung aller Zahlungseingänge sowie Angabe aller Fälligkeiten,
- schnelle Aufklärung unbekannter Zahlungen,
- ständige Kontrolle auf Rückstände und Aufrechnungsmöglichkeiten sowie auf Einhaltung von Ratenzahlungsvereinbarungen,
- regelmäßige Aufforderungen zur Erteilung von Einzugsermächtigungen,
- zeitnahe Mahnung offener Forderungen,
- korrekte Terminüberwachung mittels Wiedervorlage.

2.4.1 Vollstreckung im Innendienst

2.4.1.1 Konten- und Lohnpfändungen

In vielen Fällen erfolgte die Vollstreckung im Innendienst nur ansatzweise. Die dafür geeigneten Vollstreckungsinstrumente wurden oft nicht bzw. unzureichend angewandt. Im Rahmen der Querschnittsprüfung wurde abgefragt, inwieweit Konten- und Lohnpfändungen im Jahr 2006 angewandt wurden. Die geprüften kommunalen Körperschaften hatten im Jahr 2006 Kontenpfändungen in insgesamt 3.397 Fällen mit einem Gesamtwert in Höhe von rd. 1.471.807 € veranlasst. Die folgende Darstellung zeigt, dass wiederum kleinere Gemeinden und Zweckverbände im Jahr 2006 das Instrument - Kontenpfändung - nicht genutzt haben:

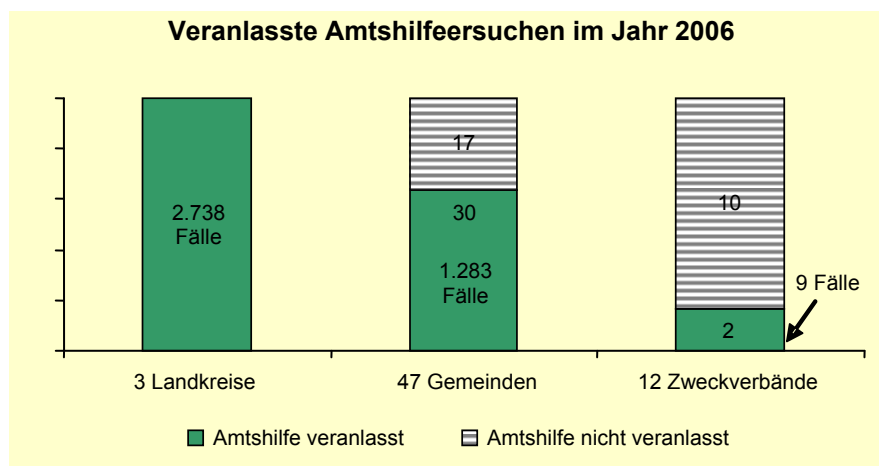


Nach Auskunft der Geprüften spielen Lohnpfändungen eine untergeordnete Rolle. Es wird häufig darauf verzichtet, weil es bei solchen Maßnahmen zu nicht gewollten Konsequenzen für die Arbeitnehmer kommen kann, die Arbeitsverhältnisse der Schuldner nicht bekannt sind bzw. diese keine Lohneinkünfte erzielen. Lohnpfändungen wurden nur von den drei geprüften Landkreisen, drei größeren Gemeinden und einem Zweckverband vorgenommen.

2.4.1.2 Amtshilfeersuchen

Die Beitreibung von offenen Forderungen durch die Vollstreckungsbehörde wird oft unmöglich, weil die Schuldner ihren Wohnort wechseln. Es gilt hier unverzüglich durch Meldeanfragen den Wohnort des Schuldners zu ermitteln und das Amtshilfeersuchen zur Vollstreckung gem. § 4 Abs. 2 bis 4 SächsVwVG i. V. m. § 4 ff. VwVfG¹¹ an die zuständige Kommune zu veranlassen.

Die folgende Darstellung zeigt, in welchem Umfang die geprüften kommunalen Körperschaften im Jahr 2006 Amtshilfeersuchen veranlassten:



Insbesondere die Gemeinden der unteren Größenklassen und Zweckverbände nutzten das Instrument - Amtshilfeersuchen - im Rahmen der Vollstreckung zu wenig bzw. gar nicht. Zudem ergab die Prüfung, dass in einigen Fällen die Bedeutung eines Amtshilfeersuchens nicht bekannt war und dieses mit dem Ersuchen um Meldeauskunft (§ 29 Sächsisches Meldegesetz) gleichgesetzt wurde.

Die örtlichen Erhebungen haben gezeigt, dass die Erledigung der Vollstreckungsaufträge im Wege der Amtshilfe nicht zeitnah erfolgte, weil sich bei den Vollstreckungsstellen die unerledigten Fälle stauten. Vollstreckungsersuchen wurden mitunter mit der Begründung abgelehnt, der Forderungsbetrag liege unterhalb einer Wertgrenze, die die ersuchte Kommune für die Beitreibung festgelegt habe.

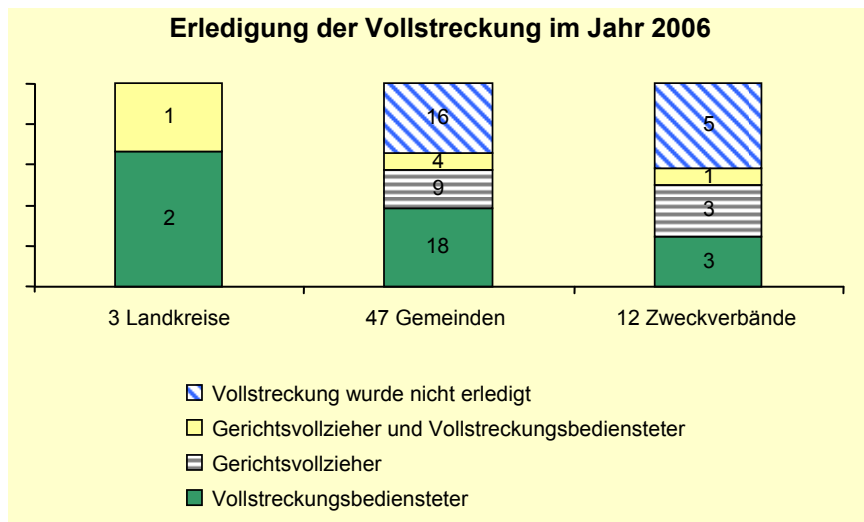
Die ersuchte Behörde kann gem. § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG die Amtshilfe u. a. ablehnen, wenn diese nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand geleistet werden kann. Dabei kommt es sowohl auf die Bedeutung der Hilfeleistung (Forderungshöhe, Auswirkung auf die Zahlungsmoral) für die ersuchenden als auch auf den Aufwand (sachlich, personell und zeitlich) der ersuchten kommunalen Körperschaften an.¹²

¹¹ Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG für den Freistaat Sachsen gilt das VwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt wird.

¹² Vgl. hierzu App in Zeitschrift für Kommunal Finanzen 2/2008, S. 33 ff.

2.4.2 Vollstreckung von Forderungen im Außendienst

Die Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Forderungen im Außendienst erfolgt durch die ermächtigten Vollstreckungsbediensteten oder den Gerichtsvollzieher. Die folgende Darstellung zeigt, ob und durch wen die geprüften kommunalen Körperschaften im Jahr 2006 ihre Vollstreckungsaufgaben erledigen ließen:



Die erteilten Vollstreckungsaufträge im Jahr 2006 umfassten ausstehende Forderungen in Höhe von insgesamt rd. 5.769.384 €. Insbesondere Gemeinden der unteren Größenklassen und Zweckverbände erledigten den Vollstreckungsvollzug im Außendienst nicht.

2.4.3 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Die örtlichen Erhebungen haben gezeigt, dass die Stundungswürdigkeit der Schuldner nicht immer dokumentiert war, z. T. keine Stundungsbescheide erlassen sowie Ratenzahlungen ungenügend überwacht wurden.

Forderungen sind niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung z. B. wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen keinen Erfolg verspricht. Bei momentaner Nichteinziehbarkeit ist die Forderung befristet niederschlagen.

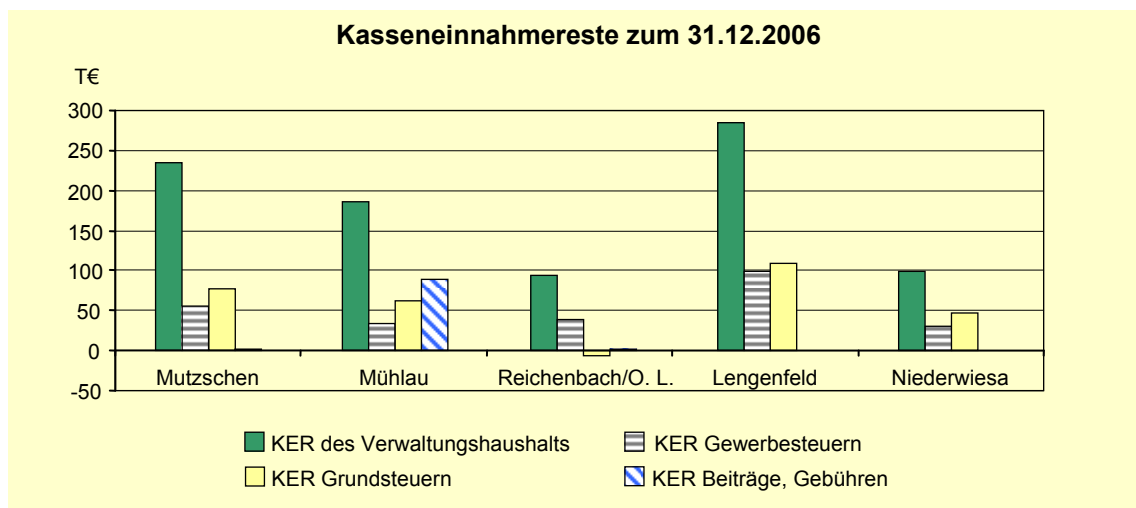
Im Jahr 2006 hatten 43 der geprüften kommunalen Körperschaften Forderungen in Höhe von insgesamt rd. 5.852.630 € niedergeschlagen. Bei den örtlichen Erhebungen wurde festgestellt, dass in vielen Fällen Forderungen unter Verstoß gegen die Grundsätze der Haushaltswahrheit und -klarheit nicht bzw. nicht zeitnah niedergeschlagen wurden, obwohl die Voraussetzungen dafür vorlagen.

Forderungen können bei Vorliegen eines begründeten Antrages erlassen werden. Im Jahr 2006 hatten 26 der geprüften kommunalen Körperschaften Forderungen in Höhe von insgesamt rd. 432.332 € erlassen.

3 Einzelfeststellungen der örtlichen Erhebungen

3.1 Allgemeines

Die fünf kreisangehörigen Gemeinden, bei denen örtliche Erhebungen durchgeführt wurden, wiesen zum 31.12.2006 KER im Verwaltungshaushalt wie folgt aus:



Dies entsprach einem prozentualen Anteil an den Gesamteinnahmen des Verwaltungshaushalts im Jahr 2006 von rd. 2,04 % in der Stadt Reichenbach/O. L. bis rd. 9,28 % in der Stadt Mutzschen.

Mit Ausnahme der Gemeinde Niederwiesa lagen in den Gemeinden keine Verfahrensregelungen zu Stundung, Niederschlagung und Erlass vor. In der DA der Gemeinde Niederwiesa waren Festlegungen zur Niederschlagung von Forderungen getroffen, es fehlten jedoch solche zu Stundung und Erlass. Kleinbetragsregelungen waren in keiner der vorgelegten DA enthalten.

Probleme traten auch bei der Berechnung der Säumniszuschläge auf. Durch die Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen-(HKR)-Programme erfolgte dies automatisiert lediglich bis zum Vollstreckungsersuchen und damit für die ersten zwei Monate der Säumnis. Keine der geprüften Gemeinden trat jedoch unmittelbar nach zwei Monaten der Säumnis in die Vollstreckung ein. Die Geprüften verfügten mit Ausnahme der Gemeinde Niederwiesa nicht über Vollstreckungsprogramme. Die Gemeinde Niederwiesa setzte die Vollstreckungssoftware bislang nicht für die Weiterberechnung der Säumniszuschläge ein. In der Regel wurden daher Säumniszuschläge nur für die ersten zwei Monate der Säumnis gefordert. In einigen Fällen wurden bei größeren Forderungen bzw. im Rahmen von Forderungsanmeldungen im Insolvenzverfahren die Säumniszuschläge manuell weiter berechnet.

Säumniszuschläge fallen gem. § 240 Abs. 1 Satz 1 AO und damit kraft Gesetz in Höhe von 1 % des geschuldeten Betrages für jeden Monat der Säumnis an. Bietet das HKR-Programm keine automatisierte Berechnung bzw. ist kein Vollstreckungsprogramm vorhanden, so sind die Säumniszuschläge manuell weiterzube rechnen.

3.2 Stadt Mutzschen

Der SRH prüfte stichprobenartig KER der Stadt Mutzschen in Höhe von insgesamt rd. 96,6 T€. Die zugrunde liegenden Forderungen waren ausnahmslos solche, bei denen mit einem zeitnahen Zahlungseingang nicht bzw. nicht mehr zu rechnen war. Über das Vermögen der Schuldner war z. T. bereits seit mehreren Jahren das Insolvenzverfahren eröffnet; die Eröffnung des Insolvenz- bzw. Konkursverfahrens wurde mangels Masse abgelehnt bzw. war mangels Aktivitäten der Stadt die Verjährung eingetreten. Notwendige befristete oder unbefristete Niederschlagungen hatte die Stadt nicht vorgenommen, auskunftsgemäß aufgrund der bereits bestehenden hohen Fehlbeträge der vergangenen Jahre. Niederschlagungsverzeichnisse wurden bisher nicht geführt.

Das Mahn- und Vollstreckungswesen wurde im Innendienst nur ansatzweise durchgeführt. Vorgenommen wurden regelmäßige Mahnungen (1. und 2. Mahnlauf automatisiert, bei Bedarf 3. manueller Mahnlauf). In geeigneten Fällen wurden nach Aussage der Verwaltung Lohn- und Kontenpfändungen durchgeführt, wobei in vielen Fällen bereits die Androhung der Vollstreckung zum Erfolg führte. Vollstreckung im Außendienst fand nicht statt, die Einschaltung eines Gerichtsvollziehers erfolgte nicht.

Die Stadt Mutzschen hat ihre KER vollumfänglich auf ihre Einziehbarkeit hin zu prüfen. Nicht einziehbare Forderungen sind nach den Grundsätzen der Haushaltswahrheit und -klarheit befristet, in einigen Fällen unbefristet, niederzuschlagen. Das Argument des Haushaltsfehlbetrages steht den Niederschlagungen nicht entgegen, denn die Darstellung nicht einbringbarer KER verfälscht die tatsächliche Haushaltssituation der Stadt.

Zur Verbesserung der Haushaltssituation sind darüber hinaus alle Möglichkeiten zum Einzug offener Forderungen konsequent auszuschöpfen.

3.3 Gemeinde Mühlau

In die Prüfung des SRH wurden KER aus Gewerbe- und Grundsteuern sowie Abwassergebühren in Höhe von insgesamt rd. 158 T€ einbezogen. Die Beitreibung der Abwassergebühren war nicht vollumfänglich der erfüllenden Stadt übertragen, sondern wurde zum Großteil von der Gemeinde Mühlau selbst erledigt. Eine DA für die Kasse konnte nur für die erfüllende Stadt, nicht aber für die beteiligte Gemeinde vorgelegt werden. Insbesondere bei den Grundsteuer- und Abwassergebührenakten, waren die Unterlagen zu den Personenkonten z. T. unvollständig und nicht chronologisch geordnet, z. B. fehlten Mahnungen, Nachweise über eingeleitete Amtshilfeersuchen, Aktenvermerke zur versuchten Beitreibung. Niederschlagungen wurden bisher nur in Ausnahmefällen vorgenommen, obwohl die Prüfung der KER die Nichteinbringlichkeit von Forderungen aufgrund von Insolvenz bzw. Zahlungsunfähigkeit der Schuldner ergab. Begründet wurde dies mit dem Fehlen einer automatischen Überwachungsmöglichkeit der niedergeschlagenen Forderungen durch das HKR-Programm und dem nicht gerechtfertigten Zeitaufwand einer manuellen Überwachung. Es bestanden zudem Unsicherheiten in der Verwaltung bezüglich der Verjährung bzw. der Wirkung verjährungsunterbrechender Maßnahmen.

Sofern die Aufgabe der Abwassergebührenerhebung im Haushalt der Gemeinde Mühlau verbleibt, ist die Beitreibung Aufgabe der erfüllenden Stadt. Der Finanzbedarf dafür ist transparent in der Verwaltungskostenumlage darzustellen, um Streitigkeiten innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft zu vermeiden.

Die KER der Gemeinde Mühlau sind auf ihre Einziehbarkeit zu prüfen und solche Fälle, in denen mit einer zeitnahen Beitreibung nicht zu rechnen ist, niederzuschlagen.

Es ist eine DA für die Kasse zu erlassen, die für alle beteiligten Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft gilt.

3.4 Stadt Reichenbach/O. L.

Geprüft wurden ausstehende Forderungen der Stadt in Höhe von insgesamt rd. 36,7 T€. Für die Prüfung wurden für die angeforderten Personenkonten die entsprechenden „Akten“ zusammengestellt. Es bestehen daher Bedenken, ob die Überschaubarkeit im Mahn- und Vollstreckungswesen derzeit gegeben ist, z. B. wurden in der Vergangenheit erlassene Forderungen nicht ausgebucht oder Forderungen ohne Bescheid gestundet.

Die seitens des SRH geprüften Fälle waren zumeist solche, in denen mit einem zeitnahen Zahlungseingang nicht mehr zu rechnen war. Bei den geprüften Fällen, in denen Forderungen niedergeschlagen wurden, handelte es sich ausschließlich um Insolvenzen. Die Verwaltung hatte diese Forderungen nicht zeitnah niedergeschlagen. Darüber hinaus wurden die Niederschlagungsfälle nicht differenziert nach befristeter und unbefristeter Niederschlagung.

Die Stadt hat ihre KER vollumfänglich auf ihre Einziehbarkeit hin zu prüfen und ggf. niederzuschlagen. Niederschlagungen sind künftig zeitnah zu veranlassen. Die Aktenführung hat geordnet zu erfolgen.

3.5 Stadt Lengenfeld

Bei den örtlichen Erhebungen wurden offene Forderungen in Höhe von insgesamt rd. 97,5 T€ betrachtet, bei denen die Prüfung ergab, dass ein Großteil der Forderungen nicht zeitnah zu realisieren war. Niederschlagungen wurden durch die Stadt zwar vorgenommen, allerdings erfolgte dies in den geprüften Fällen mit erheblichem Zeitverzug.

Die Stadt bediente sich in den geeigneten Fällen zur Sicherung ihrer Forderungen der Eintragung von Hypotheken ins Grundbuch. Ein eigener Vollstreckungsbediensteter (0,1 VK) war bestellt. Die eingeleiteten Maßnahmen im Rahmen des Vollstreckungswesens waren mitunter nicht ausreichend dokumentiert. Die vorgelegten „Niederschlagungslisten“ enthielten nicht alle erforderlichen Angaben, insbesondere waren Angaben zu Verjährungs- und Wiedervorlageterminen nicht enthalten. Hinweise über Maßnahmen zur Einbringung bzw. Sicherung der Forderungen waren nicht dokumentiert. Es fehlten bis zum Jahr 2007 Übersichten zur Anzahl von erteilten Amtshilfeersuchen.

Die Stadt Lengenfeld hat alle KER auf ihre Einziehbarkeit zu prüfen und solche Fälle, in denen mit einem zeitnahen Zahlungseingang nicht zu rechnen ist, niederzuschlagen. Das betrifft insbesondere die Fälle mit anhängigen Insolvenzverfahren.

3.6 Gemeinde Niederwiesa

Durch den SRH wurden Forderungen der Gemeinde gegenüber zwölf Schuldnern in Höhe von insgesamt rd. 22,8 T€ geprüft. Die DA Kasse bezog sich noch auf die Regelungen der GemKVO, die zum 01.03.2005 bereits außer Kraft getreten ist. Maßnahmen der Vollstreckung kamen im Innendienst nur beschränkt zur Anwendung. Nach eigenen

Angaben der Gemeinde wurde erst im Jahr 2006 mit der Aufarbeitung der offenen Forderungen, regelmäßigen Mahnläufen und Androhung der Zwangsvollstreckung begonnen. Für weitere Maßnahmen wie z. B. Kontenpfändung sei zunächst eine entsprechende Weiterbildung der Bearbeiter erforderlich bzw. fehlten in vielen Fällen geeignete Informationen über die Schuldner. Für den Vollstreckungsvollzug wurde ein Gerichtsvollzieher beauftragt bzw. wurden Amtshilfeersuchen gestellt.

Stundungsbescheide wurden ohne Rechtsbehelfsbelehrung erstellt. Es wurden unzulässig Gebühren für die 1. und 2. Mahnung jeweils in Höhe von 5 € erhoben. Niederschlagungen wurden nicht zeitnah von der Verwaltung veranlasst. Die dafür zuständigen Gremien wurden nicht einbezogen, vorgeschriebene Dokumentationen zu vorgenommenen Niederschlagungen und Erlassen fehlten. Eine Differenzierung nach befristeter und unbefristeter Niederschlagung erfolgte nicht.

Die Verwaltung sollte mit ihren Möglichkeiten die Situationen der Schuldner aufklären und sich der geeigneten Instrumente zur Sicherung der Forderungen bedienen, wie z. B. Eintragung von Hypotheken, Mietpfändungen, Konten- und Lohnpfändungen. Vor der Beauftragung eines Gerichtsvollziehers ist die Verhältnismäßigkeit und Erfolgsaussicht abzuwägen.

Die DA Kasse ist an die Regelungen der KomKVO anzupassen. Der Informationsaustausch innerhalb der Verwaltung ist zu verbessern.

4 Folgerungen

4.1 Organisation des Mahn- und Vollstreckungswesens

Die Entscheidungszuständigkeiten bezüglich Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen sind innerhalb der Verwaltung eindeutig zu regeln. Die Festlegung hat in der Haupt- bzw. Verbandssatzung zu erfolgen, wobei im Hinblick auf die Regelungen der § 37 Abs. 2 Nr. 16 SächsLKrO, § 41 Abs. 2 Nr. 16 SächsGemO bzw. §§ 54 Satz 2, 18 Abs. 1 Satz 4 SächsKomZG i. V. m. § 41 Abs. 2 Nr. 16 SächsGemO auch für die Zuständigkeit des Landrates, Bürgermeisters bzw. Verbandsvorsitzenden zeitliche und wertmäßige Obergrenzen festgelegt werden sollten.

Darüber hinaus sollten insbesondere zu den Fristen und Abläufen der o. g. Verfahren konkrete schriftliche Anweisungen geschaffen werden, z. B. im Rahmen der DA Kasse (§ 41 KomKVO). Im Falle einer Verwaltungsgemeinschaft ist ausschließlich der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde für den Erlass entsprechender Regelungen, die ausdrücklich auch auf die beteiligten Gemeinden erstreckt werden müssen, zuständig.

Der SRH empfiehlt insbesondere den Kommunen der unteren Größenklassen zu prüfen, inwieweit die Erledigung der Vollstreckung durch Vollstreckungsbedienstete der kommunalen Körperschaften durch entsprechende Vereinbarungen im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit erledigt werden kann.

Private Inkassounternehmen sind nicht mit der Beitreibung von öffentlich-rechtlichen Forderungen zu beauftragen.

4.2 Kasseneinnahmereste und offene Ansprüche

Offene Forderungen müssen begründet untersetzt sein, z. B. Steuerforderungen durch Mess- und Steuerbescheide, Bescheide über Aussetzung der Vollziehung u. ä. Es ist regelmäßig auf das Einzugsermächtigungsverfahren hinzuweisen, in geeigneten Fällen sind Abtretungserklärungen zu fordern und Aufrechnungsmöglichkeiten (§ 16 Abs. 1 Satz 2 KomKVO) zu prüfen. Entstandene KER erfordern zudem ein zeitnahes Handeln und Zusammenwirken aller Organisationseinheiten (Kasse, Fachamt).

4.3 Aktenführung

Eine geordnete Aktenführung ist durch die kommunalen Körperschaften sicherzustellen. Um das gesetzmäßige Verwaltungshandeln zu sichern, ist der jeweilige Geschehens- und Entscheidungsablauf wahrheitsgetreu und vollständig und damit in jeder Hinsicht nachprüfbar zu dokumentieren. Die so verstandene Aktenführungspflicht dient nicht nur den Interessen der betroffenen Bürger und der entscheidenden Behörde, z. B. bei Mitarbeiterwechseln oder in Gerichtsprozessen, sondern sie ist auch Grundlage für die Rechts- und Fachaufsicht und für die sonstige Kontrolle des Verwaltungshandelns, z. B. durch die Rechnungsprüfungsbehörden.¹³

4.4 Nebenforderungen

Mahngebühren, Säumniszuschläge und Stundungszinsen sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu erheben und beizutreiben.

In den Fällen, in denen die HKR-Programme die Säumniszuschläge nur bis zum Ende des zweiten Monats der Säumnis berechnen, ist eine Weiterberechnung sicherzustellen.

Rückständige Beträge unter 10 € sollten aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht beigetrieben werden, soweit dies nicht aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist (§ 35 Satz 1 KomHVO). Beträge, die infolge dessen ausgebucht werden, sind als Niederschlagung zu behandeln. Die Zuständigkeiten der Haupt- bzw. Verbandssatzung sind dabei zu beachten.

4.5 Forderungsmanagement

Im Hinblick auf die Einführung des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens muss insbesondere bei Gemeinden der unteren Größenklassen und Zweckverbänden ein funktionierendes Forderungsmanagement eingerichtet bzw. ausgebaut werden. Ein wirksames Mahn- und Vollstreckungswesen und ein umfassendes Forderungsmanagement sind Voraussetzungen für die korrekte Bewertung und Überführung der Forderungen in das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen.

4.5.1 Vollstreckung von Forderungen

Rückständige Forderungen sind mit dem nötigen Nachdruck zeitnah und zwangsweise einzuziehen, sofern nicht Stundung, Niederschlagung und Erlass in Betracht kommen. Mehrfache Mahnläufe sind i. d. R. unzweckmäßig und kostenaufwendig. Grundsätzlich ist vor Einleitung der Vollstreckung nur einmalig zu mahnen.

¹³ Grundlegend zur Aktenführungspflicht: Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 06.06.1983, Az.: 2 BvR 244/83, Neue Juristische Wochenschrift 83, S. 2135; Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 16.03.1988, Az.: 1 B 153/87, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 88, S. 621.

Je nach der Beurteilung des Einzelfalles sind alle Möglichkeiten zum Einzug offener Forderungen auszuschöpfen. Neben der Beitreibung von Geldforderungen durch den Vollstreckungsaussendienst sind weitere Maßnahmen, wie z. B. Konten-, Lohn- und Mietpfändung anzuwenden. Ausstehende Forderungen sind in geeigneten Fällen durch Eintragung einer Hypothek zu sichern.

Die mit der Vollstreckung betrauten Mitarbeiter sollten diesbezüglich regelmäßig geschult und weitergebildet werden.

Das Vollstreckungsinstrument - Amtshilfeersuchen - muss im Rahmen der Vollstreckung sowohl bei den ersuchenden als auch den ersuchten Körperschaften mehr Beachtung finden. Die Verhältnismäßigkeit sollte seitens der ersuchenden Behörde bei der Entscheidung über die Stellung eines Amtshilfeersuchens berücksichtigt werden, ggf. ist eine vorherige Absprache zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes zwischen den Körperschaften sinnvoll.

Die Vollstreckungsaufgaben sind ökonomisch zu erledigen, d. h. es muss im Einzelfall eine Abwägung stattfinden, in welchem Fall welche Maßnahmen Erfolg versprechend sind. Dabei ist insbesondere auch die Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel im Vergleich zur Höhe der ausstehenden Forderung zu prüfen. Mitunter ist die Mitwirkung der Vorgesetzten gefordert, die ihre Mitarbeiter für solche Fälle sensibilisieren und unterstützen müssen.

4.5.2 Stundung

Stundungen sind nur soweit zu gewähren, wie dies zur Vermeidung einer erheblichen Härte erforderlich ist. Die Stundungswürdigkeit ist vom Schuldner durch geeignete Unterlagen, z. B. Kreditverträge, Tilgungspläne nachzuweisen und die Prüfung aktenkundig zu machen. Legt der Schuldner entgegen seiner Mitwirkungspflicht seine wirtschaftlichen Verhältnisse nicht offen, so ist das Vorliegen der Stundungsvoraussetzungen nicht prüfbar und eine Stundung nicht zu gewähren.¹⁴

Stundungen sind durch Stundungsbescheid festzusetzen (§§ 222, 118 AO). Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Einhaltung der Ratenzahlungen ist zu überwachen.

Da Stundungen in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden dürfen, sollte (schriftlich) geregelt werden, in welchen Fällen generell eine Sicherheitsleistung verlangt werden soll (Wertgrenze, Dauer der Stundung). Die Sicherheitsleistung sollte dann in den entsprechenden Fällen als Auflage in den Stundungsbescheid aufgenommen werden.

4.5.3 Niederschlagung

Niederschlagungen sind regelmäßig bei Vorliegen der Voraussetzungen vorzunehmen. Die Grundsätze der Haushaltswahrheit und -klarheit verpflichten die kommunalen Körperschaften zur Niederschlagung der Forderungen, wenn feststeht, dass eine Einziehung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Zahlungspflichtigen oder aus anderen Gründen (vorübergehend) keinen Erfolg verspricht (§ 34 Abs. 2 Nr. 1 KomHVO). Spätestens nach erfolglos verlaufenden Pfändungsverfahren bzw. bei Eröffnung des

¹⁴ Die Möglichkeit der späteren einstweiligen Einstellung der Vollstreckung wegen Unbilligkeit (§ 16 SächsVwVG, § 258 AO) bleibt unberührt.

Insolvenzverfahrens ist demnach die Entscheidung über eine Niederschlagung herbeizuführen.

Niederschlagungen wegen vorübergehender Nichteinziehbarkeit der Forderungen sollten befristet werden. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen und ggf. ist die Einziehung erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben könnte. Verjährungsunterbrechende Maßnahmen sind rechtzeitig zu veranlassen (§§ 228 bis 232 AO).

Auch bei unbefristet niedergeschlagenen Forderungen ist eine erneute Einziehung zu versuchen, falls sich Anhaltspunkte für einen Erfolg ergeben.

Da die niedergeschlagenen Forderungen aus den Büchern genommen werden, ohne zu erlöschen, sollten sie in einem Niederschlagungsverzeichnis überwacht werden. Dieses sollte auch Angaben bezüglich der Verjährungs- und Wiedervorlagetermine enthalten.

Es wird insoweit auf ein „Muster einer Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie Vergleich von Forderungen ...“ verwiesen.¹⁵

4.5.4 Erlass

Ein Erlass ist nur im Ausnahmefall zu gewähren. Vorrangig sollte geprüft werden, ob nicht eine Stundung im konkreten Einzelfall bereits weiterhilft.

¹⁵ Fachverband der Kommunalkassenverwalter e. V., Handbuch für das Kassen- und Rechnungswesen, Anlage 10.